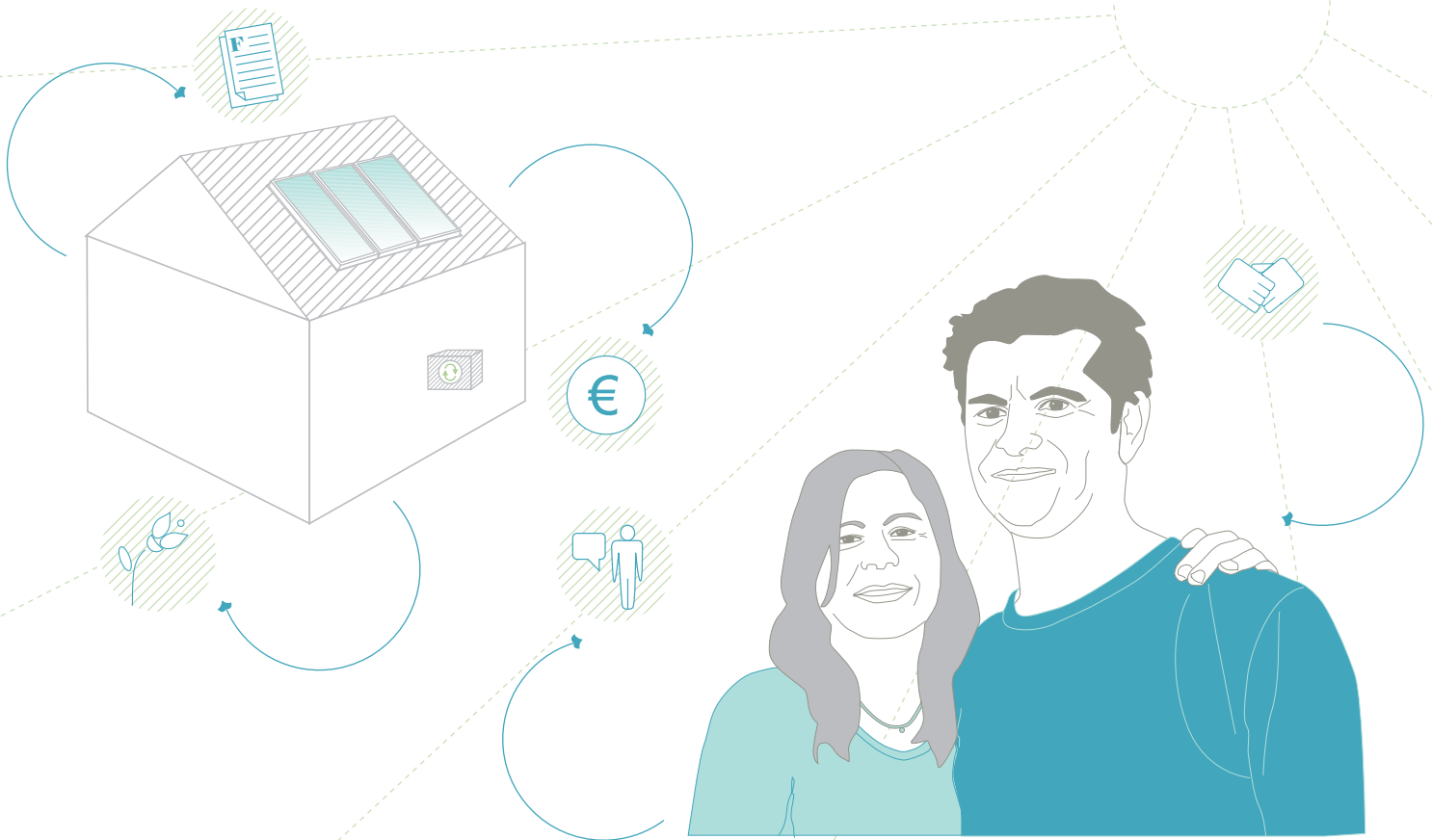


Finanzamt Finanzierung, Förderung, Clevere Investition: Solarenergie

Ob Eigenmittel, Bausparvertrag oder Bankdarlehen, nur sichere Investitionen versprechen auf Dauer Glück und Zufriedenheit. Schöpfen Sie unsere Finanztipps und die Möglichkeiten einer hochmodernen Photovoltaikanlage in vollem Umfang aus. Nutzen Sie beruhigt die sicherste Energiequelle des Universums. Verdienen Sie bares Geld mit der Kraft der Sonne.



Finanzierung leicht gemacht

Die meisten Banken, Sparkassen und Kreditinstitute bieten spezielle Finanzierungsmöglichkeiten für den Einstieg in die Photovoltaik an. Von Bausparverträgen bis hin zu Sonderkrediten steht eine ganze Palette unterschiedlichster Finanzierungspläne zur Verfügung. Auch wenn aufgrund zinsgünstiger Kredite die KfW-Förderbank eines der häufig genutzten Geldinstitute ist, lohnt es sich, das Gespräch mit der Bank Ihres Vertrauens zu suchen. Lassen Sie sich mehrfach, umfassend und individuell beraten. Es gibt auch schwarze Schafe in Banken.

Innerhalb weniger Jahre deckt der Ertrag einer Solaranlage deren Finanzierungsaufwand. In diesem Fall erwirtschaftet die Photovoltaikanlage genug, um Stromverbrauch und Finanzierung zu sichern. Sagen Sie steigenden Öl- und Gaspreisen Lebewohl. Verdienen Sie einfach und umweltfreundlich Geld.

Der Staat fördert, Sie profitieren

Nicht nur die Sonne schenkt Ihnen bares Geld, auch der Staat lässt sich sauberen Strom etwas kosten. Staatliche Förderprogramme wie das CO₂-Minderungsprogramm oder das

KfW-Umweltprogramm können bei Ihrer Hausbank eingesehen und beantragt werden. Alle nötigen Formulare liegen Sparkassen, Banken und Kreditinstituten vor. Nach dem Stellen eines Förderantrages bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), muss diese programme für Photovoltaikanlagen können auch eingesehen werden unter:

<http://www.solarcontact.de/content/foerdermittel>.

Finanzamt Finanzierung, Förderung, Clevere Investition: Solarenergie

Kann eine Förderung nach einer Gesetzesänderung abgebrochen werden?

Sollte sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ändern oder abgeschafft werden, haben alle Betreiber einer Photovoltaikanlage, deren Anlagen bereits Strom ins Netz einspeisen, nichts zu befürchten. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz und werden unter den rechtlichen Bedingungen betrieben, die zur Zeit der Inbetriebnahme gegolten haben. Rückwirkende Änderungen der Vergütungshöhe sind mit dem Gesetz nicht vereinbar. Anpassungen der Vergütungshöhen für Neuanlagen sind jedoch jederzeit möglich.

Keine Furcht vor dem Finanzamt

Bei Rückzahlungen geliebt. Bei Nachzahlungen gehasst. Bei Überprüfungen gefürchtet. Auch das Finanzamt wirft ein Auge auf Photovoltaikanlagen. Jeder Betreiber einer PV-Anlage,

der erzeugten Solarstrom regelmäßig in das öffentliche Netz einspeist, ist für das Finanzamt ein Unternehmer. Damit ist er grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Allerdings kann der Betreiber einer Anlage beantragen, als „Kleinunternehmer“ von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu werden.

Voraussetzungen hierfür: Der Umsatz der Anlage darf im Vorjahr das Limit von 17.500 € und im aktuellen Jahr von 50.000 € nicht überschreiten.

Die Umsatzsteuerpflicht hat jedoch auch ihren Vorteil, da das Finanzamt die in den Anschaffungskosten enthaltene Mehrwertsteuer als Vorsteuer erstattet.

Grundsätzlich gilt: Das Finanzamt interessiert sich ausschließlich für den Gewinn einer PV-Anlage. Anlagen, die keinen Gewinn erwirtschaften, werden steuerlich nicht belangt. Aufwendungen und Umsatzsteuer können in diesem Fall aber steuerlich auch nicht geltend gemacht werden.

Kein Gewerbeschein für Kleinanlagen

Auch Gemeinden können Interesse an Photovoltaik-Anlagen zeigen, allerdings nur an großen. Aufgrund eines Gewerbesteuer-Freibetrages von 24.500 EUR bleiben Kleinanlagen und deren Betreiber unbehelligt. Allein Anlagen, die jährlich einen Gewinn von über 24.500 € erwirtschaften, sind Gewerbesteuer- und damit auch Gewerbescheinpflichtig.

